

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 20 (1973)
Heft: 4

Artikel: Die HAGA, das israelische Zivilverteidigungskorps
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-365894>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die HAGA, das israelische Zivilverteidigungskorps



Im Anschluss an den grossen Bildbericht in der Nr. 3/73 über die Studienreise des SBZ nach Israel veröffentlichen wir eine Zusammenfassung von Organisation und Aufbau des Zivilschutzes in Israel.

Wir danken gleichzeitig den israelischen Armeebehörden und dem obersten Chef des Zivilschutzes, Brigade-General Ari Rom, für die gastfreundliche Aufnahme und die Organisation der Vorführungen, Besichtigungen und Aussprachen.

Redaktion «Zivilschutz»

Rückblick

1. Am 15. Mai 1948 ist der «Luftschutzdienst» (hebräisch HAGA) eingeführt worden. Daraus hat sich in der Folge das Zivilverteidigungskorps entwickelt. 2. Im Jahre 1951 hat die Knesset ein Gesetz über die rechtliche Stellung des Zivilverteidigungskorps verabschiedet und 1964 ergänzend erweitert.

Zweck und Massnahmen der Zivilverteidigung

3. Die Zivilverteidigung umfasst alle Massnahmen

- zum Schutz der Zivilbevölkerung gegen Angriffe
- bei Angriffsgefahren durch fremde Mächte gegen die Bevölkerung
- zur Milderung der Angriffsfolgen unter Ausschluss der Verwendung eigener Kampfmittel

Organisation und Gliederung

4. Das Zivilverteidigungskorps bildet innerhalb der israelischen Verteidigungskräfte einen fachlich selbständigen grossen Verband. Es wird durch den Leiter des Korps geführt, der als Kommandant seines grossen Verbandes gleichzeitig zum technischen Stab des Generalhauptquartiers gehört.

5. Das Hauptquartier des Zivilverteidigungskorps führt und ordnet den allgemeinen Vollzug der Zivilverteidigungsmaßnahmen direkt, bleibt aber dem Verteidigungsminister gegenüber auf dem Dienstweg über das Generalhauptquartier u. a. für folgende laufenden Aufgaben ständig unmittelbar verantwortlich:

- Erlass von Verfügungen und Weisungen allgemein fachlichen und organisatorischen Charakters;
- Budgetkontrollen der Zivilverteidigung;
- Führung und Betrieb der Warn- und taktischen Verbindungssysteme;

- Verfügungen und Instruktionen über das Schutzraumwesen;
- Beratung und Anleitung der Hilfsorganisationen.

6. Der Leiter des Zivilverteidigungskorps wird vom Nationalen Rat für Zivilverteidigung unterstützt, der aus Vertretern der Landes- und Ortsbehörden sowie der öffentlichen Organisationen gebildet ist und eine ausschliesslich beratende Funktion ausübt.

7. Das Zivilverteidigungskorps ist organisatorisch und administrativ auf 6 Regionen verteilt, deren Grenzen mit denjenigen der Verteidigungskräfte (Armee) identisch sind.

8. Der kommandierende General der Luftstreitkräfte ist für die Planung, Organisation und Durchführung der Zivilverteidigungsmassnahmen in seinem unmittelbaren Kommandobereich direkt verantwortlich.

9. Die sechs Regionskommandanten der Zivilverteidigung werden vom Stabschef der Verteidigungskräfte und vom Leiter des Zivilverteidigungskorps ernannt.

10. Der Regionskommandant verfügt ebenfalls über ein Beratungsorgan des Nationalen Rates für Zivilverteidigung. Er ist im Rahmen der geltenden Verfügungen und Richtlinien für alle Fragen der Zivilverteidigung in seiner Region zuständig und handelt nach den besonderen Weisungen des Leiters des Zivilverteidigungskorps.

11. Der Verantwortungsbereich des Regionskommandanten umfasst u. a. die folgenden wichtigsten Tätigkeitsgebiete:

- Vorbereitung der Friedens- und Kriegseinsätze;
- Erfassung, Einteilung, Ausbildung und Weiterbildung des Personals;
- Aufklärung und Instruktion der Bevölkerung;
- Uebermittlung und/oder Erteilung der Zivilverteidigungsbefehle an die Bevölkerung und Ueberwachung der Ausführung derselben bzw. des zweckmässigen Verhaltens der Bevölkerung;
- Ueberblick und Erfassung der gesamten Zivilverteidigungsarbeit in der Region und laufende Berichterstattung an die vorgesetzte Stelle (Stand, Prioritäten, Termine usw.);
- Bewachung und Aufrechterhaltung der Funktions- und Einsatzbereitschaft aller Anlagen der Zivilverteidigung in Zusammenarbeit mit den Ortsbehörden;
- Koordination der Zusammenarbeit für alle Dienste und Sicherstellung der Einsatzbereitschaft für jede denkbare Lage;

- Betrieb der Warn- und Verbindungssysteme und Aufrechterhaltung der Bereitschaft für den Ernstfall in Zusammenarbeit mit den übrigen Diensten und Sicherstellung des raschen kombinierten Einsatzes auf allen Stufen;
- Aufbau und Einweisung der örtlichen Schutzorganisationen und der Betriebsschutzorganisationen in der Industrie, der Verwaltung und in den Schulen;
- Pflege enger und laufender Kontakte mit den Institutionen, Organisationen und öffentlichen Diensten zwecks Sicherstellung der gegenseitigen Unterstützung für jeden Fall, der eine engere Zusammenarbeit als nützlich und notwendig erscheinen lässt.

Hilfs- und Unterstützungsorganisationen der Zivilverteidigung

12. Hilfsorganisationen

In der Zivilverteidigungsorganisation sind bestimmte Aufgaben ganz oder teilweise den Hilfsorganisationen zugeschrieben. Zu den Hilfsorganisationen gehören: Der rote Davidsstern für die Erste Hilfe, die Feuerwehren, die Melde- und Behandlungsstellen für Erste Hilfe, Wundversorgung und Krankenhilfe und die Frauenhilfsorganisationen. Diese Hilfe wird auf Grund der Vereinbarungen und Kontakte mit dem Zivilverteidigungskorps vom normalerweise eingesetzten Personal und mit dem üblicherweise verwendeten Material geleistet.

13. Ortsbehörden

Die Zivilverteidigungsorganisation ist auf den Strukturen der Gemeinden, Siedlungen, Institutionen und Organisationen aufgebaut.

Das Personal der Zivilverteidigung rekrutiert sich hauptsächlich aus den Ortsbewohnern, so dass die Leistungsfähigkeit und die Dienstbereitschaft weitgehend von der Unterstützung durch die Ortsbehörden abhängig ist. Die Ortsbehörden sind gesetzlich verpflichtet, für die Zivilverteidigung notwendiges Material zu beschaffen und die vorgeschriebenen technischen Einrichtungen zu besorgen sowie lebenswichtige öffentliche Dienstleistungen auch im Notfall zu erbringen:

- Grundstücke, Einrichtungen und Sachen zur Verfügung der Zivilverteidigung zu stellen und zu unterhalten;
- Ausrüstungsgegenstände, Fahrzeuge, Feuerwehr- und anderes Material abzugeben und für das verlangte Zivilverteidigungsmaterial geeignete Lagermöglichkeiten vorzusehen;

- bei der Evakuierung der ortsansässigen Bevölkerung Hilfe und Unterstützung zu gewähren sowie evakuierte Bevölkerungsteile aus der eigenen Ortschaft oder andern Siedlungen geschützt unterzubringen.

Material und Ausrüstung

14. Zur Beschaffung des Spezialmaterials für die Zivilverteidigung stehen besondere Kredite des Innenministeriums, der Ortsbehörden und der Hilfsorganisationen zur Verfügung.
15. Zum Spezialmaterial gehören vor allem: Ausrüstungen für die Feuerbekämpfung, Rettung, Erste Hilfe, Sanität, Uebermittlung und Verbindung.
16. Standardisiertes Material wird von den Verteidigungskräften (Armee) beschafft und abgegeben. Dieses Material dient vor allem für die Ausrüstung der mobilen Bataillone und derjenigen Kompanien, welche den Bezirkshauptorten zugeteilt sind.

Budget

17. Das Zivilverteidigungsbudget wird von zwei Ministerien «finanziert»:

- Vom Innenministerium unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Gemeinden;
- vom Verteidigungsministerium.

18. Das Zivilverteidigungsbudget des Innenministeriums enthält u. a. folgende Positionen:

- Kostenanteile der Gemeinden, wobei ein angemessenes Verhältnis zwischen Gesamtbudget und Anteil der Zivilverteidigungsausgaben der Gemeinde auszuweisen ist;
- Kostenanteile der Gemeinden an den allgemeinen Staatsausgaben, wofür ein fester Betrag vom Bruttobetrag des Staates in Abzug gebracht wird.

Die zweckgebundenen Beiträge des Innenministeriums für die nationale Stufe werden an das HQ des Zivilverteidigungskorps überwiesen, welches diese Gelder für Anschaffungen und Einrichtungen von gesamtstaatlicher Bedeutung einsetzt: Unterhalt und Erweiterung der Warn- und Verbindungsnetze, Bau von Anlagen zentralen Charakters, Ausrüstung und Materialversorgung (Spezialmaterial) gemäss «Materialliste»).

19. Der Budgetbeitrag des Verteidigungsministeriums dient zur Bestreitung folgender Ausgaben:

- Entlohnung, Besoldung und übrige Personalkosten für die Berufs- und Pflichtangehörigen des Korps;
- Kurse des Pflichtpersonals, Ausbildungshilfen, Militärfahrzeuge und Betriebsstoffe;
- Kosten für die Organisation, Forschung, Planung, Unterkunft, Verpflegung, Versicherung und Bewachung der zentralen Material- und Vorratslager.

Gliederung und Einsatz

20. Die Zivilverteidigung ist wie folgt gegliedert und gestaffelt:

Selbsthilfe: Sie wird mit den Mitteln und auf Grund der Möglichkeiten eingesetzt, die jeder einzelne vorzubereiten und vorzusehen hat, um sein Heim und seine Familie zu schützen. Die gegenseitige nachbarliche Hilfe zwischen Familien, Blöcken und geschlossenen Gemeinschaften bildet die Regel. Die Stabssektion des HQ (Zivilverteidigung) trägt die Verantwortung für die Einsatzbereitschaft der Selbsthilfe und instruiert bzw. überwacht das zweckmässige Verhalten der Bevölkerung.

Regionale Einheiten: Diese Teile des Korps sind vor allem für die Rettung, die Feuerbekämpfung und die medizinische Betreuung ausgebildet und ausgerüstet. Sie sind in der Umgebung des vorgesehenen Einsatzraumes untergebracht und werden zugeführt und eingesetzt, sobald die Mittel der örtlichen Schutzorganisation für die erfolgreiche Bekämpfung der Schadensfolgen eines feindlichen Angriffes nicht mehr ausreichen.

Die regionalen Einheiten sind in zwei **Fachdienstgruppen** aufgeteilt:

- **Spezialeinheiten** (technische Einheiten) mit Gruppen für Fernmeldewesen, Uebermittlung und Verbindung, Transporte, Räumung und Notbau, Ordnung und Absperrdienst, Evakuierung;
- **mobile Einheiten**, gebildet aus regionalen Bataillonen und Kompanien für die schwere Rettung verschütteter Bewohner, die Räumung und Beisetzung zerstörter Gebäude, die Feuerbekämpfung und Erste Hilfe auf erweiterter Basis.

Hauptquartiere und Verbindungsoffiziere

21. Es werden folgende Stufen unterschieden:

- HQ des Zivilverteidigungskorps;
- Hauptausbildungsstätte des Zivilverteidigungskorps;
- Regionale HQ der Zivilverteidigung;
- Verbindungsoffiziere und Offiziere der Zivilverteidigung auf Stufe Distrikt (Bezirk, Unterregion) und Unterdistrikt.

Personal, Angehörige des Zivilverteidigungskorps

22. Das Korps wird aus Soldaten, Freiwilligen und gestützt auf die Wehr- und Zivilverteidigungsgesetze aus «requirierten Personen» gebildet.

23. Durch das Zivilverteidigungskorps werden folgende Bürger und Bürgerinnen beansprucht:

- Männer zwischen 45 und 55 Jahren;
- verheiratete und unverheiratete Frauen ohne Kinder bis zum 34. Altersjahr;
- Männer unter 45 Jahren, die entweder invalid oder von schlechter körperlicher Konstitution sind oder

als Väter vieler Kinder besondere Lasten zu tragen haben;

- Freiwillige;
- «Requirierte Personen» für Spezialaufgaben (Männer von 16 bis 62 und Frauen von 17 bis 50 Jahren).

Ausbildung und Weiterbildung

24. **Landeskurse** (Kurse auf nationaler Ebene):

- Die Zivilverteidigungskurse werden in den Ausbildungsstätten des Korps durchgeführt;
- in den Ausbildungsstätten des Korps werden Offiziere und Unteroffiziere ausgebildet und weiterausgebildet, wobei vor allem für das Fernmelde-, Verbindungs- und Uebermittlungswesen, die Blindgängererkennung, das Rettungswesen, die Feuerbekämpfung, den Ordnungs- und Absperrdienst Fachspezialisten beigezogen werden, die vor allem im Uebermittlungs- und im Geniedienst der Verteidigungskräfte hauptamtlich tätig sind;
- Sanitätssoldaten werden in den Ausbildungsstätten des Sanitätsdienstes (Armee) ausgebildet;
- der Geniedienst bildet die Spezialisten für die Notstromversorgung aus.

25. Regionale Kurse

In den regionalen Ausbildungszentren wird in allen Diensten ausgebildet, es werden für alle Neueingeteilten Grundkurse («Rekrutenschulen») durchgeführt, Bataillons- und Kompanieeinsätze durchexerziert und Spezialistenkurse für alle Angehörigen der Fachdienstgruppen organisiert.

Zu den regionalen Uebungen gehören u. a.:

- Einsatzdrill mit vollen Sollbeständen in Unterdistrikten, Zonen und Distrikten;
- Telefon- und Uebermittlungsdrill auf allen Stufen (Sprechdisziplin usw.);
- Alarm- und Mobilmachungsübungen;
- Ueberprüfung der Warn- und Alarmsysteme (Laufenlassen der Sirenen usw.);
- Ausbildung gegen C-Waffen-Wirkung.

Spezialaufgaben

26. **Naturkatastrophen**

Das Zivilverteidigungskorps kann bei Ueberschwemmungen, Erdbeben und allen anderen Katastrophen ganz oder teilweise zur Hilfeleistung eingesetzt und dafür den Behörden der betroffenen Gebiete zugewiesen werden.

27. **Evakuierung, Betreuung, Verlustfälle:**

- Das Zivilverteidigungskorps befasst sich innerhalb der von Fall zu Fall bestimmten Zuständigkeit mit allen primär anfallenden Problemen der Evakuierung, Betreuung und Verluste und verbringt (direkt oder indirekt) Evakuierte, zu Betreuende und Ver-



lustfälle auf Sammel- und Versorgungsplätze;
— die weitere Behandlung und Fürsorge zugunsten der Obdachlosen (inkl. Evakuierte) und der Verlustfälle ist ab Sammelplatz (= Verteilplatz) Aufgabe der Ortsbehörden;
— die Führung und Koordination aller Evakuations-, Betreuungs- und Fürsorgemassnahmen für alle davon Betroffenen wird von einem besonders ausgebildeten Stabsoffizier des HQ des Zivilverteidigungskorps übernommen. Er bestimmt die Sammelplätze, ordnet Prioritäten an und erstellt den Verteiler für die Aufnahme durch Ortsbehörden usw. Innerhalb der Ortschaft hat die Ortsbehörde für die Aufteilung, Zuweisung und die Aufnahme der Betroffenen (aus der eigenen Gemeinde und anderen) zu sorgen. Der leitende Stabsoffizier kann dieser Stufe zusätzliche Mittel zur Verfügung stellen oder für einen ausgewogenen Ausgleich der zusätzlichen Lasten besondere Anordnungen treffen.

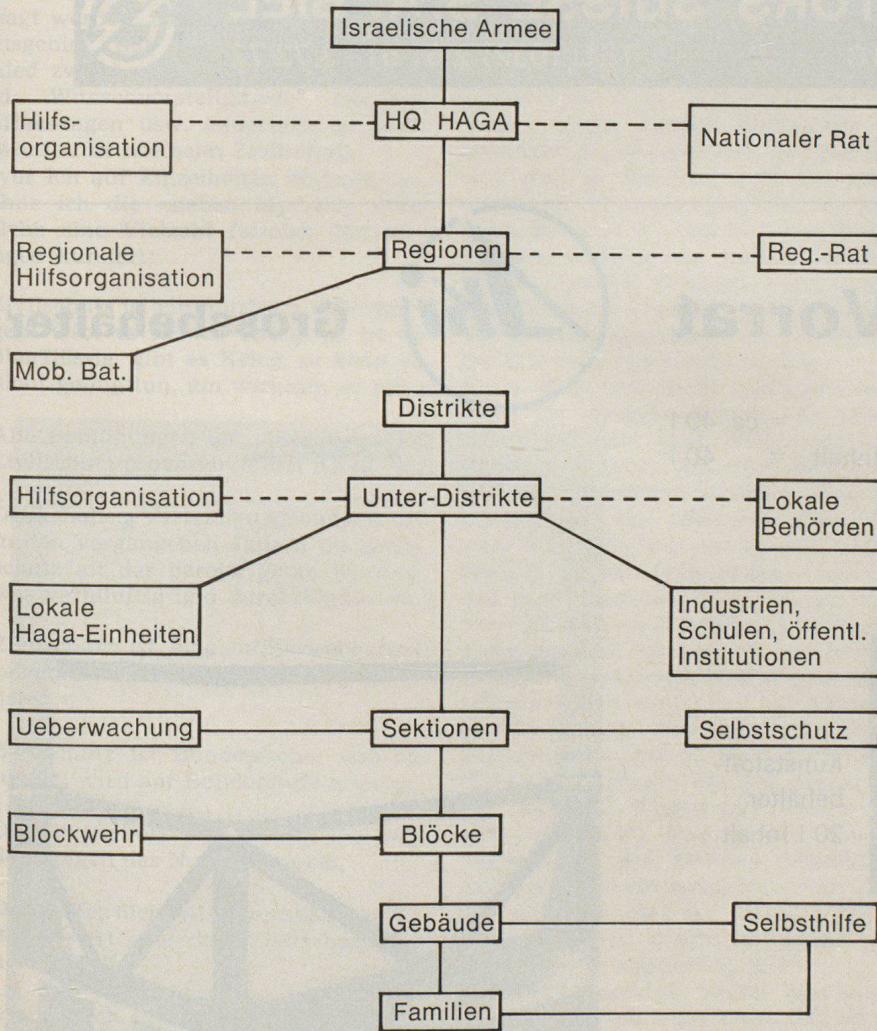
Es genügt nicht

stark

**zu sein
man muss auch
den Glauben
haben**

Haben Sie unseren grossen Bildbericht über den Zivilschutz Israels in der letzten Nummer gesehen?

Organisation der HAGA,
Träger des ZS in Israel



In die HAGA — die Organisation des israelischen Zivilschutzes — sind auch Frauen bis zum 34. Altersjahr eingegliedert, die kameradschaftlich mit den Männern zusammenarbeiten



Feuerwehrmann aus Tel Aviv, anlässlich der Vorführung der modernen Ausrüstung und der Zusammenarbeit mit dem Zivilschutz

Zivilschutz

ist Selbstschutz